

## Allgemeine Servicebedingungen

Stand 11. November 2021

### 1 Geltungsbereich

- 1.1** Serviceleistungen der KRATZER AUTOMATION AG erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend: "Servicebedingungen"). Diese Servicebedingungen gelten nach wirksamer Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Allgemeinen Servicebedingungen durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Serviceleistung an.
- 1.2** Entgegenstehenden oder von diesen Servicebedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers widerspricht die KRATZER AUTOMATION AG. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die KRATZER AUTOMATION AG hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Eine etwaige Zustimmung erteilt die KRATZER AUTOMATION AG schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail). Keinesfalls stimmt die KRATZER AUTOMATION AG Bedingungen des Auftraggebers dadurch zu, dass sie es unterlässt, Hinweisen auf die Bedingungen des Auftraggebers in von ihm vorgelegten Unterlagen zu widersprechen. Diese Servicebedingungen gelten nach wirksamer Einbeziehung auch dann, wenn die KRATZER AUTOMATION AG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Servicebedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Serviceleistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3** Ersatzteillieferungen der KRATZER AUTOMATION AG, die im Zusammenhang mit Serviceleistungen durchgeführt werden, erfolgen auf der Grundlage der ORGALIME S 2012. Die Regelungen des § 1 Absatz 1 und 2 dieser Servicebedingungen gelten für Ersatzteillieferungen im Zusammenhang mit Serviceleistungen der KRATZER AUTOMATION AG entsprechend.

### 2 Vertragsgegenstand

- 2.1** Gegenstand der Serviceleistungen der KRATZER AUTOMATION AG können die folgenden Leistungen sein:
- Preventive maintenance und corrective maintenance (Reparatur)
  - SW-/HW-Modernisierung
  - Technische Unterstützung
  - Training/Serviceschulung
- 2.2** Die Leistungsinhalte der jeweils auszuführenden Serviceleistungen werden zwischen der KRATZER AUTOMATION AG und dem Auftraggeber von Fall zu Fall in Serviceverträgen vereinbart.
- 2.3** Soweit eine Werkvertrags- und/oder Lieferleistung als Serviceleistung, oder ein Teil hiervon, vereinbart ist, bestimmt sich die Sollbeschaffenheit der Werkvertrags- und/oder Lieferleistung bei Gefahrübergang

ausschließlich nach dem zwischen der KRATZER AUTOMATION AG und dem Auftraggeber im Servicevertrag getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Die Parteien verpflichten sich, die entsprechenden Angaben schriftlich niederzulegen.

- 2.4** Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Auftraggeber von der KRATZER AUTOMATION AG überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen.
- 2.5** Von der KRATZER AUTOMATION AG erbrachte anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Auftraggeber nicht von der eigenen Prüfung der Liefergegenstände auf ihre Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck. Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände für einen bestimmten Einsatzzweck allgemein empfohlen werden.
- 2.6** Über den Servicevertrag hinausgehende Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der KRATZER AUTOMATION AG und dem Auftraggeber.
- 2.7** Unser Servicepersonal ist angewiesen, nicht im Servicevertrag enthaltene Serviceleistungen durchzuführen, sofern diese anlässlich der Ausführung einer beauftragten Serviceleistung vom Auftraggeber schriftlich beauftragt werden, von unserem Servicepersonal adhoc durchgeführt werden können und einen zeitlichen Aufwand von nicht mehr als drei Stunden beanspruchen. Die Abrechnung der Serviceleistungen gem. Satz 1 erfolgt auf Stundenlohnbasis.

### **3 Vereinbarung und Änderung von Serviceverträgen**

- 3.1** Angebote der KRATZER AUTOMATION AG zum Abschluss von Serviceverträgen sind, soweit nicht im Angebot etwas Abweichendes angeboten wird, stets freibleibend. Der Servicevertrag kommt nur im Falle der schriftlichen Bestätigung des Servicevertrages durch die KRATZER AUTOMATION AG zustande. Der Auftrag kommt nicht zustande insofern die KRATZER AUTOMATION AG den Servicevertrag nicht binnen einer Frist von 4 Wochen bestätigt. Der Servicevertrag regelt die seitens der KRATZER AUTOMATION AG zu erbringende Serviceleistung inhaltlich und zeitlich abschließend und beschreibt die Mitwirkungsverpflichtung des Auftraggebers.
- 3.2** Änderungen des Servicevertrages bedürfen der Schriftform. Mündlich oder konkludent vereinbarte Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die KRATZER AUTOMATION AG. Vor der wirksamen Vereinbarung der Änderung des Servicevertrages ist die KRATZER AUTOMATION AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geänderte Leistung auszuführen und auf Stundenlohnbasis abzurechnen, sofern in der wirksamen Auftragsänderung keine anderweitige

Vereinbarung zur Vergütung getroffen wird.

## **4 Erbringung der Serviceleistungen**

- 4.1** Die KRATZER AUTOMATION AG setzt zur Durchführung der Serviceverträge qualifiziertes Servicepersonal ein, welches die Serviceleistungen fachgerecht durchführt. Soweit im jeweiligen Servicevertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist die KRATZER AUTOMATION AG als Dienstleister für den Auftraggeber tätig und schuldet damit keinen bestimmten Leistungserfolg.

## **5 Servicetermine**

- 5.1** Soweit der Beginn und das Ende eines Servicetermins im Servicevertrag nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart wurden, gelten diese Termine nur als geplante Bandbreite.
- 5.2** Die Einhaltung von Fixterminen setzt die Erfüllung aller im Servicevertrag vereinbarter Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber im Servicevertrag vereinbarte Termine nicht einhalten können, wird er die KRATZER AUTOMATION AG hiervon unverzüglich informieren und ebenfalls unverzüglich Vorschläge unterbreiten, die einen möglichst reibungslosen Ablauf des Nachholtermins ermöglichen.

Im Falle des Entfalls oder der Unterbrechung des Servicetermins aus Gründen höherer Gewalt ist die KRATZER AUTOMATION AG berechtigt, den bis zum Eintritt des die höhere Gewalt auslösenden Umstands entstandenen Aufwand abzurechnen und bereits vor Ort beim Auftraggeber befindliches Servicepersonal abzuziehen.

## **6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 6.1** Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor dem Abschluss des Servicevertrages der KRATZER AUTOMATION AG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche, nach dem Ermessen der KRATZER AUTOMATION AG, erforderlich zur Erbringung der Serviceleistungen sein können. Hierzu zählen insbesondere Angaben zur technischen Umgebung sowie deren Veränderung, Mitteilungen zum Kenntnisstand des seitens des Auftraggebers eingesetzten Personals und Mitteilungen hinsichtlich vom Auftraggeber bereitgestellten Sachmittel.
- 6.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach dem aktuellen Stand der Technik alle technischen Vorkehrungen zu treffen und vorzuhalten, die zur Erbringung der Serviceleistungen durch die KRATZER AUTOMATION AG erforderlich sind.
- 6.3** Der Auftraggeber verpflichtet sich, der KRATZER AUTOMATION AG unbeschränkten Zugang zu den im Rahmen des Servicevertrages zu bearbeitenden Einrichtungen zu gewähren und mindestens eine zum Bedienen von Prüfständen qualifizierte Person zur Verfügung zu stellen.
- 6.4** Die vom Auftraggeber zu erfüllenden Mitwirkungspflichten werden inhaltlich und zeitlich, jedoch nicht

abschließend, im Servicevertrag vereinbart.

## **7 Vergütung der Serviceleistungen**

**7.1** Soweit im Servicevertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber der KRATZER AUTOMATION AG zur Zahlung einer Vergütung in Höhe des sich aus der im Zeitpunkt der Erbringung der Serviceleistung gültigen Preisliste.

**7.2** Soweit im Servicevertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde ist die KRATZER AUTOMATION AG berechtigt, die Serviceleistungen nachfolgender Maßgabe abzurechnen:

- für Lieferungen: nach Gefahrenübergang
- für Werkleistungen: nach Abnahme
- für Dienstleistungen: nach Durchführung

**7.3** Der Zahlungsanspruch ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, soweit im Servicevertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

## **8 Mangelansprüche**

**8.1** Sofern die KRATZER AUTOMATION AG und der Auftraggeber ausdrücklich im Servicevertrag die Erbringung von Werk- und/oder Lieferleistungen durch die KRATZER AUTOMATION AG vereinbart haben, verpflichtet sich der Auftraggeber –soweit gesetzlich zulässig- unter Ausschluss aller Mangelansprüche, zur unverzüglichen Prüfung dieser Werk- und/oder Lieferleistungen und schriftlicher Rüge von mangelhaften Werk- und/oder Lieferleistungen.

**8.2** Die Gewährleistungsfrist für Leistungen nach Absatz 1 beträgt 12 Monate. Ihr Lauf beginnt mit der Abnahme der Werkleistung und im Falle von Lieferleistungen mit dem Gefahrenübergang.

## **9 Haftung**

**9.1** Die KRATZER AUTOMATION AG haftet im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Ansonsten haftet die KRATZER AUTOMATION AG nur begrenzt auf den bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden durch die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Satzes 1 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Für die Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter (z.B. Anwendungspatente) und die Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch Verwendung und/oder Verarbeitung der Liefergegenstände haftet allein der Auftraggeber.

**9.2** Die in vorstehendem Absatz 1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie, bei arglistiger Täuschung und für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der

Gesundheit.

## **10 Eigentumsvorbehalt**

**10.1** Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der KRATZER AUTOMATION AG aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen und Kosten sowie künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Auftraggeber, im Eigentum der KRATZER AUTOMATION AG (nachfolgend: „Vorbehaltsgegenstände“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung der KRATZER AUTOMATION AG.

**10.2** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen der KRATZER AUTOMATION AG aus dem Geschäftsverhältnis mit dem Auftraggeber um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach freier Wahl der KRATZER AUTOMATION AG.

## **11 Unterlagen, Geheimhaltung, Analysen von Mustern und Waren**

**11.1** Die KRATZER AUTOMATION AG behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Auftraggeber unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Auftraggeber nach besonderen Angaben der KRATZER AUTOMATION AG angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Auftraggeber nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der KRATZER AUTOMATION AG liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der KRATZER AUTOMATION AG sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Auftraggeber alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der KRATZER AUTOMATION AG auszuhändigen oder nach freiem Ermessen und Anforderung der KRATZER AUTOMATION AG unter Vorlage geeigneter Nachweise zu löschen.

**11.2** Der Auftraggeber hat Anfrage, Auftrag, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

## **12 Datenschutz, Einwilligungen, Freistellung**

**12.1** Die KRATZER AUTOMATION AG legt hohen Wert auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wie z.B. nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass zur Verhandlung und dem Abschluss von Verträgen sowie deren Abwicklung personenbezogene Daten auch von Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers erhoben und gespeichert werden müssen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine eingesetzten Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten ausdrücklich in die Nutzung und Verarbeitung ihrer

personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Stellung im Unternehmen, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zwecke der Vertragshandlungen, des Vertragsschlusses, der Vertragsdurchführung sowie zur erforderlichen Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der KRATZER AUTOMATION AG einwilligen. Die Einwilligung muss schriftlich oder in Textform dokumentiert werden. Zeitlich muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung jedenfalls bis zum Ende der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der KRATZER AUTOMATION AG erteilt werden. Bei Kündigung und/oder dauerhafter interner Funktionsänderung des Mitarbeiters oder Beauftragten teilt dies der Auftraggeber der KRATZER AUTOMATION AG unverzüglich mit. Die KRATZER AUTOMATION AG wird dann die personenbezogenen Daten des Betroffenen umgehend löschen oder pseudonymisieren.

**12.2** Auf Verlangen legt der Auftraggeber der KRATZER AUTOMATION AG unverzüglich einen Nachweis der erteilten Einwilligung des Betroffenen vor.

**12.3** Sollten Dritte oder Behörden die KRATZER AUTOMATION AG deshalb in Anspruch nehmen, weil der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser § 12 Abs. 1 S. 3 bis 6 oder § 12 Abs. 2 verstoßen hat, stellt der Auftraggeber die KRATZER AUTOMATION AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Bußgeldern, die aus dem Verstoß resultieren, frei. Die KRATZER AUTOMATION AG wird den Auftraggeber über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftraggeber unterstützt die KRATZER AUTOMATION AG bei der Abwehr der Ansprüche und stellt ggf. hierzu erforderliche Informationen oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche der KRATZER AUTOMATION AG bleiben hiervon unberührt.

## **13 Laufzeit und Kündigung**

**13.1** Die Laufzeit des auf diesen Servicebedingungen basierenden Servicevertrages beträgt 1 Jahr. Sie beginnt am Anfang des Quartals, welches auf den Abschluss des Servicevertrages folgt. Die Vereinbarung gemäß Satz 1 verlängert sich um ein Jahr, sofern sie nicht durch eine der Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Servicevertrages gekündigt wird (ordentliche Kündigung).

**13.2** Die Parteien können den Servicevertrag gemäß Absatz 1 Satz 1 jederzeit aus wichtigen Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen mehr als 3 Monaten in Verzug oder in Annahmeverzug gerät. Die KRATZER AUTOMATION AG behält sich die Geltendmachung von Ansprüchen vor, die im Zusammenhang mit den die außerordentliche Kündigung begründenden Umständen entstanden sind.

**13.3** Im Falle der ordentlichen Kündigung (vgl. Absatz 1 Satz 3) werden vereinbarte Serviceleistungen auch dann ausgeführt, wenn deren Ausführungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung liegt.

**13.4** Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die KRATZER AUTOMATION AG entscheidet diese



nach freiem Ermessen, ob sie vereinbarte Serviceleistungen nach dem Kündigungszeitpunkt noch ausführt und/oder kündigungbedingte Schadensersatzansprüche geltend macht.

**13.5** Die Regelungen der Ziffer 10, 11 und 12 bleiben von der Kündigung unberührt.

## **14 Ursprungsnachweise, Exportkontrolle**

**14.1** Sämtliche Bestellungen beziehen sich, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestätigt, grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind. Der Lieferant hat der KRATZER AUTOMATION AG die erforderlichen Präferenznachweise (Langzeit- oder Einzellieferantenerklärung mit Ursprungseigenschaft, Ursprungserklärung auf der Rechnung: UE bzw. UE EUR-MED, Warenverkehrsbescheinigung: EUR.1 bzw. EUR-MED, Ursprungszeugnisform A) spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungseigenschaft im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4, die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Union“, verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

**14.2** Sofern der Lieferant während des Gültigkeitszeitraums einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an die für die KRATZER AUTOMATION AG zuständige Zoll-Außenhandelsabteilung bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht). Es wird darauf hingewiesen, dass Lieferantenerklärungen, die eine Ausschlussklausel aufweisen, von der KRATZER AUTOMATION AG nicht akzeptiert werden, weil sie nicht vom Regelungsinhalt der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 gedeckt sind. Unter Ausschlussklausel ist in diesem Zusammenhang jeder Zusatz zum vorgeschriebenen Wortlaut der Lieferantenerklärung zu verstehen, der die Aussage der Erklärung durch Verweis auf spätere Einzeldokumente (Lieferscheine, Rechnungen, u. ä.) und eine darin gegebenenfalls vorhandene oder auch nicht vorhandene Kennzeichnung einschränkt.

**14.3** Die Lieferung von Waren, die nicht Ursprungswaren im Sinne eines Präferenzabkommens der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KRATZER AUTOMATION AG.

**14.4** Der Lieferant ist über die alternativen Verpflichtungen gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 hinaus verpflichtet, für sämtliche zu liefernde Waren Bescheinigungen (Ursprungszeugnis, Langzeit- und Einzellieferantenerklärung ohne Ursprungseigenschaft, Zusatz in der Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorzulegen, aus denen der nicht präferenzielle Ursprung der Waren hervorgeht. Sobald in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Gemeinschaft“ verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

**14.5** Sämtliche Ursprungsnachweise sind unaufgefordert, spätestens mit der Lieferung, und auf eigene Kosten

einzureichen.

**14.6** Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens fünf Arbeitstage nach Zugang der Auftragsbestätigung, den Kratzer-Außenhandelsfragebogen und eine Langzeit-Lieferantenerklärungen (entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2447/2018) vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt in digitaler Form bzw. per E-Mail an [suppliersdeclaration@kratzer-automation.com](mailto:suppliersdeclaration@kratzer-automation.com) zu senden. Die Originale sind spätestens zehn Arbeitstage nach Zugang der Auftragsbestätigung via. Post an die KRATZER AUTOMATION AG, Abteilung: Zoll Export/Import, Gutenbergstr. 5, 85716 Unterschleißheim zu senden. Die hierfür zu verwendenden Formulare, der KRATZER AUTOMATION Außenhandelsfragebogen und unsere Langzeit-Lieferantenerklärung finden Sie in ihrer jeweils gültigen Fassung unter: <http://www.kratzer-automation.com/de/unternehmen/rechtliches>.

## **15 Höhere Gewalt**

**15.1** Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der KRATZER AUTOMATION AG liegende Ereignisse wie höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Rohstoffmängel, Arbeitskämpfe, Pandemien oder sonstige Störungen der Produktionsmöglichkeiten entbinden die KRATZER AUTOMATION AG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Bei Liefergegenständen oder Bestandteilen von Liefergegenständen, die nicht von der KRATZER AUTOMATION AG selbst hergestellt werden, steht die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der KRATZER AUTOMATION AG selbst. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Verzögerung von der KRATZER AUTOMATION AG zu vertreten ist.

**15.2** Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich bei Verzögerungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 um die Dauer der Verzögerung. Die KRATZER AUTOMATION AG wird dem Besteller in angemessener Weise von dem Eintritt der Verzögerung unterrichten. Ist das Ende der Verzögerung nicht absehbar oder dauert die Verzögerung länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **16 Schlussbestimmungen**

**16.1** Vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305b BGB bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail). Soweit diese Servicebedingungen die Schriftform vorsehen, genügt zu deren Beachtung auch die Textform (z.B. E-Mail).

**16.2** Sollte eine Bestimmung des Servicevertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder



diese Servicebindungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.

- 16.3** Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München-Stadt. Die KRATZER AUTOMATION AG ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.4** Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.